

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
649/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 - 13) mit Wirkung vom 02.01.2022	2 - 4
650/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 - 25) mit Wirkung vom 02.01.2022	5 - 7
651/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 - 14) mit Wirkung vom 03.01.2022	8 - 10
652/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 - 26) mit Wirkung vom 03.01.2022	11 - 13
653/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest – vom 30.12.2021	14 - 18
654/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest – vom 30.12.2021	19 - 24

649/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 - 13)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 - 13) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 02.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Weitere Überwachungszonen wurden aufgrund von weiteren amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest in Delbrück mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen vom 03.12.2021 festgelegt. Ich weise darauf hin, dass diese derzeit weiterhin Bestand haben und in den festgelegten Gebieten die Regelungen für Schutz- und Überwachungszonen weiterhin gelten.

Begründung:

Zu 1.:

Am 01.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 – 13) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszonen festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 24.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszonen und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszonen sind ab dem 02.01.2022 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 4

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

650/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 - 25)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 - 25) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 02.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Weitere Überwachungszonen wurden aufgrund von weiteren amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest in Delbrück mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen vom 03.12.2021 festgelegt. Ich weise darauf hin, dass diese derzeit weiterhin Bestand haben und in den festgelegten Gebieten die Regelungen für Schutz- und Überwachungszonen weiterhin gelten.

Begründung:

Zu 1.:

Am 01.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 – 25) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszonen festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 24.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszonen und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszonen sind ab dem 02.01.2022 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 7

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

651/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 - 14)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 - 14) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 03.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:

Am 03.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverordnung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 – 14) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverordnung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverordnung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 25.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszone sind ab dem 03.01.2021 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 10

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

652/2022

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 - 26)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 - 26) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 03.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:

Am 03.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 – 26) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 25.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszone sind ab dem 03.01.2021 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 13

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

653/2021

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

**zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und
Veranstaltungen ähnlicher Art**

**zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –**

vom 30.12.2021

Zur Vermeidung der Ver- und Einschleppung der Geflügelpest ordne ich Folgendes an:

I.

1. Auf dem Gebiet des Kreises Paderborn sind weiterhin ab 01.01.2022

- a) Vogel-Ausstellungen,
- b) Vogelmärkte,
- c) Vogelschauen,
- d) Wettbewerbe mit Vögeln

und

- e) Veranstaltungen ähnlicher Art

verboten.

2. Die Anordnungen der Nummer 1. gelten bis zum 31.01.2022.

II.

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I.:

Diese Verfügung basiert auf Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 a) iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehhausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 184) habe ich diese Veranstaltungen untersagt und diese Anordnung bis 31.12.2021 befristet.

Auch nach Erlass der Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 sind weitere Ausbrüche im Kreis Paderborn, in anderen Kreisen in NRW und anderen Bundesländern amtlich festgestellt sowie verendete Wildvögel mit positiven Befunden aufgefunden worden. Als Folge sind Sperrzonen mit Anordnungen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet worden, eine Aufstallungspflicht sowie Beschränkungen im Reisegewerbe angeordnet worden

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei den jetzt festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest wurde hauptsächlich der Subtyp H5N1 nachgewiesen. Dieser Typ verursacht insbesondere bei Enten, Gänsen und Puten einen schweren Krankheitsverlauf und führt innerhalb kürzester Zeit zum Tod der Tiere. Hühner erkranken in der Regel weniger stark, so dass die Erkrankung daher bei milden Verläufen übersehen werden kann. Die Erkrankung verursacht bei infizierten Tieren ein erhebliches Maß an Leiden und Schmerzen. Die wirtschaftlichen Einbußen betroffener Wirtschaftskreise sind im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest enorm.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Sekreten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Das angeordnete Verbot der genannten Veranstaltungen mit Vögeln (Aves) dient der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist das Verbot eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogel- sowie in der Hausgeflügelpopulation in ganz Deutschland ist es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von hochpathogenen Aviären Influenzaviren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Gemäß der aktuell gültigen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Loeffler-Institut vom 26.10.2021 wird das Risiko von HPAIV-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als hoch eingestuft. Darüber hinaus ist gemäß der Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit ebenso von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Auch von Vogelausstellungen und -märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geht ein in Anbetracht der dynamischen Seuchenlage nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Vögeln und Publikum, das wiederum der Vogelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller anderen präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es weiterhin zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlich, auch die Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und ähnlichen Veranstaltungen anzuordnen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Die zeitlich befristete Maßnahme ist ferner angemessen, weil sehr hohe Rechtsgüter geschützt werden. Würde die Tierseuche nicht effektiv eingedämmt und bekämpft, würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.01.2022 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Veranstalterinnen und Veranstalter dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer II.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung lässt der Schutz aller Bestände vor den Gefahren einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest, insbesondere den möglichen immensen wirtschaftlichen Schäden, nicht zu, dass durch Erhebung einer Klage die Durchführung des angeordneten Verbots bis zur Rechtskraft dieses Bescheids unterbleibt und damit eine mögliche Verschleppung der Tierseuche begünstigt wird oder unerkannt bleibt.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Veranstalterinnen und Veranstalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Vogelhaltungen ist es erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich. Das Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer III:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882) (ABl. L 308 S. 21)
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
 - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170),
 - Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

654/2021

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –**

vom 30.12.2021

Zur Vermeidung der Ver- und Einschleppung der Geflügelpest ordne ich für das Gebiet des Kreises Paderborn Folgendes an:

I.

1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch wie folgt mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Beginn des Tages des auf der Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des abschließenden Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen.

Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die Anordnungen der Nummer 1. gelten vom 01.01.2022 bis zum 31.01.2022.
3. Die Anordnungen der Nummern 1. und 2. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

Hinweis:

Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung)

II.

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I.:

Diese Verfügung basiert auf Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14a und § 13 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 14a GeflPestSchV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme.

Nach dessen Absatz 1 kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 Nummer 1 entsprechend. *(Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen).*

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach Satz 3 ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Gemäß Absatz 2 gilt Absatz 1 nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 182, S. 10 - 15) habe ich angeordnet, dass die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen erfolgen darf, und diese Anordnung bis zum 31.12.2021 befristet.

Auch nach Erlass der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 sind weitere Ausbrüche im Kreis Paderborn, in anderen Kreisen in NRW und anderen Bundesländern amtlich festgestellt sowie verendete Wildvögel mit positiven Befunden aufgefunden worden. Als Folge sind Sperrzonen mit Anordnungen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet worden, eine Aufstallungspflicht angeordnet sowie Vogelausstellungen, Märkten u. a. verboten worden.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei den jetzt festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest wurde hauptsächlich der Subtyp H5N1 nachgewiesen. Dieser Typ verursacht insbesondere bei Enten, Gänsen und Puten einen schweren Krankheitsverlauf und führt innerhalb kürzester Zeit zum Tod der Tiere. Hühner erkranken in der Regel weniger stark, so dass die Erkrankung daher bei milden Verläufen übersehen werden kann. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Sekreten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virusartig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen. Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogel- sowie in der Hausgeflügelpopulation in ganz Deutschland ist es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Gemäß der aktuell gültigen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Loeffler-Institut vom 26.10.2021 wird das Risiko von HPAIV-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als hoch eingestuft. Darüber hinaus ist gemäß der Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit ebenso von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Von der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe geht in Anbetracht der Seuchenlage ein besonderes Infektionsrisiko aus. Die Verschleppung von HPAIV im Zuge des letzten Seuchengeschehens beginnend im März (2021) dieses Jahres hat eindrucksvoll gezeigt, dass die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe eine besondere Gefahr darstellt und zu einer großflächigen Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza in andere Betriebe in Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Bundesländer maßgeblich beigetragen hat. Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko.

Insbesondere im Kreis Paderborn ist der Handel mit Geflügel über das Reisegewerbe besonders stark ausgeprägt. Kontaktbetriebe befinden sich in ganz Deutschland und in Nachbarländern. Daher geht eine besondere Gefahr durch das Reisegewerbe mit ggf. gravierenden Folgen für weite Regionen aus. Aufgrund der Jahreszeit mit erheblichem Vogelzug sind weiterhin Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Gefahr notwendig.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens auch weiterhin erforderlich, die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Der zeitlich befristete Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderte Untersuchung dient auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.01.2022 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler führte dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer II.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung lässt der Schutz aller Geflügelbestände vor den Gefahren einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest, insbesondere den möglichen immensen wirtschaftlichen Schäden, nicht zu, dass durch Erhebung einer Klage die Durchführung der angeordneten Untersuchungen bis zur Rechtskraft dieses Bescheids unterbleibt und damit eine mögliche Verschleppung der Tierseuche begünstigt wird oder unerkannt bleibt.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Geflügelhändlerinnen und -händler gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen ist es erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich. Das Interesse der Geflügelhändlerinnen und -händler an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer III:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des

Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
 - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
 - Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
649/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 - 13) mit Wirkung vom 02.01.2022	2 - 4
650/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 - 25) mit Wirkung vom 02.01.2022	5 - 7
651/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 - 14) mit Wirkung vom 03.01.2022	8 - 10
652/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 - 26) mit Wirkung vom 03.01.2022	11 - 13
653/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest – vom 30.12.2021	14 - 18
654/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest – vom 30.12.2021	19 - 24

649/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 - 13)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 - 13) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 02.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Weitere Überwachungszonen wurden aufgrund von weiteren amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest in Delbrück mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen vom 03.12.2021 festgelegt. Ich weise darauf hin, dass diese derzeit weiterhin Bestand haben und in den festgelegten Gebieten die Regelungen für Schutz- und Überwachungszonen weiterhin gelten.

Begründung:

Zu 1.:

Am 01.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 3 – 13) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszonen festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 24.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszonen und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszonen sind ab dem 02.01.2022 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 4

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

650/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 - 25)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 - 25) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 02.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Weitere Überwachungszonen wurden aufgrund von weiteren amtlich festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest in Delbrück mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen vom 03.12.2021 festgelegt. Ich weise darauf hin, dass diese derzeit weiterhin Bestand haben und in den festgelegten Gebieten die Regelungen für Schutz- und Überwachungszonen weiterhin gelten.

Begründung:

Zu 1.:

Am 01.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 187, S. 14 – 25) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszonen festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 24.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszonen und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszonen sind ab dem 02.01.2022 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 7

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

651/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 - 14)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 - 14) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 03.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:

Am 03.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverordnung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 3 – 14) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverordnung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverordnung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 25.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszone sind ab dem 03.01.2021 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 10

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

652/2022

Der Landrat des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 30.12.2021**

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 - 26)
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 - 26) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 03.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:

Am 03.12.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverordnung vom 03.12.2021 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 188, S. 15 – 26) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverordnung vom 23.12.2021 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverordnung vom 01.12.2021 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 25.12.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer I. um den Ausbruchsbetrieb in Delbrück herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszone sind ab dem 03.01.2021 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

30. Dezember 2021

Nr. 200 / S. 13

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können-während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

653/2021

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

**zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und
Veranstaltungen ähnlicher Art**

**zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –**

vom 30.12.2021

Zur Vermeidung der Ver- und Einschleppung der Geflügelpest ordne ich Folgendes an:

I.

1. Auf dem Gebiet des Kreises Paderborn sind weiterhin ab 01.01.2022

- a) Vogel-Ausstellungen,
- b) Vogelmärkte,
- c) Vogelschauen,
- d) Wettbewerbe mit Vögeln

und

- e) Veranstaltungen ähnlicher Art

verboten.

2. Die Anordnungen der Nummer 1. gelten bis zum 31.01.2022.

II.

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I.:

Diese Verfügung basiert auf Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 a) iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehhausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 184) habe ich diese Veranstaltungen untersagt und diese Anordnung bis 31.12.2021 befristet.

Auch nach Erlass der Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 sind weitere Ausbrüche im Kreis Paderborn, in anderen Kreisen in NRW und anderen Bundesländern amtlich festgestellt sowie verendete Wildvögel mit positiven Befunden aufgefunden worden. Als Folge sind Sperrzonen mit Anordnungen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet worden, eine Aufstallungspflicht sowie Beschränkungen im Reisegewerbe angeordnet worden

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei den jetzt festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest wurde hauptsächlich der Subtyp H5N1 nachgewiesen. Dieser Typ verursacht insbesondere bei Enten, Gänsen und Puten einen schweren Krankheitsverlauf und führt innerhalb kürzester Zeit zum Tod der Tiere. Hühner erkranken in der Regel weniger stark, so dass die Erkrankung daher bei milden Verläufen übersehen werden kann. Die Erkrankung verursacht bei infizierten Tieren ein erhebliches Maß an Leiden und Schmerzen. Die wirtschaftlichen Einbußen betroffener Wirtschaftskreise sind im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest enorm.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Sekreten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Das angeordnete Verbot der genannten Veranstaltungen mit Vögeln (Aves) dient der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist das Verbot eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogel- sowie in der Hausgeflügelpopulation in ganz Deutschland ist es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von hochpathogenen Aviären Influenzaviren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Gemäß der aktuell gültigen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Loeffler-Institut vom 26.10.2021 wird das Risiko von HPAIV-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als hoch eingestuft. Darüber hinaus ist gemäß der Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit ebenso von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Auch von Vogelausstellungen und -märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geht ein in Anbetracht der dynamischen Seuchenlage nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Vögeln und Publikum, das wiederum der Vogelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller anderen präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es weiterhin zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlich, auch die Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und ähnlichen Veranstaltungen anzuordnen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Die zeitlich befristete Maßnahme ist ferner angemessen, weil sehr hohe Rechtsgüter geschützt werden. Würde die Tierseuche nicht effektiv eingedämmt und bekämpft, würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.01.2022 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Veranstalterinnen und Veranstalter dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer II.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung lässt der Schutz aller Bestände vor den Gefahren einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest, insbesondere den möglichen immensen wirtschaftlichen Schäden, nicht zu, dass durch Erhebung einer Klage die Durchführung des angeordneten Verbots bis zur Rechtskraft dieses Bescheids unterbleibt und damit eine mögliche Verschleppung der Tierseuche begünstigt wird oder unerkannt bleibt.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Veranstalterinnen und Veranstalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Vogelhaltungen ist es erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich. Das Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer III:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882) (ABl. L 308 S. 21)
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
 - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170),
 - Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

654/2021

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung
zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –
vom 30.12.2021

Zur Vermeidung der Ver- und Einschleppung der Geflügelpest ordne ich für das Gebiet des Kreises Paderborn Folgendes an:

I.

1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch wie folgt mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Beginn des Tages des auf der Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des abschließenden Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen.

Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die Anordnungen der Nummer 1. gelten vom 01.01.2022 bis zum 31.01.2022.
3. Die Anordnungen der Nummern 1. und 2. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

Hinweis:

Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung)

II.

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I.:

Diese Verfügung basiert auf Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14a und § 13 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 14a GeflPestSchV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme.

Nach dessen Absatz 1 kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 Nummer 1 entsprechend. *(Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen).*

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach Satz 3 ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Gemäß Absatz 2 gilt Absatz 1 nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 182, S. 10 - 15) habe ich angeordnet, dass die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen erfolgen darf, und diese Anordnung bis zum 31.12.2021 befristet.

Auch nach Erlass der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 sind weitere Ausbrüche im Kreis Paderborn, in anderen Kreisen in NRW und anderen Bundesländern amtlich festgestellt sowie verendete Wildvögel mit positiven Befunden aufgefunden worden. Als Folge sind Sperrzonen mit Anordnungen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet worden, eine Aufstallungspflicht angeordnet sowie Vogelausstellungen, Märkten u. a. verboten worden.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei den jetzt festgestellten Ausbrüchen der Geflügelpest wurde hauptsächlich der Subtyp H5N1 nachgewiesen. Dieser Typ verursacht insbesondere bei Enten, Gänsen und Puten einen schweren Krankheitsverlauf und führt innerhalb kürzester Zeit zum Tod der Tiere. Hühner erkranken in der Regel weniger stark, so dass die Erkrankung daher bei milden Verläufen übersehen werden kann. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Sekreten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virusartig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen. Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogel- sowie in der Hausgeflügelpopulation in ganz Deutschland ist es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Gemäß der aktuell gültigen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom Friedrich-Loeffler-Institut vom 26.10.2021 wird das Risiko von HPAIV-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ebenfalls als hoch eingestuft. Darüber hinaus ist gemäß der Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit ebenso von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Von der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe geht in Anbetracht der Seuchenlage ein besonderes Infektionsrisiko aus. Die Verschleppung von HPAIV im Zuge des letzten Seuchengeschehens beginnend im März (2021) dieses Jahres hat eindrucksvoll gezeigt, dass die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe eine besondere Gefahr darstellt und zu einer großflächigen Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza in andere Betriebe in Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Bundesländer maßgeblich beigetragen hat. Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko.

Insbesondere im Kreis Paderborn ist der Handel mit Geflügel über das Reisegewerbe besonders stark ausgeprägt. Kontaktbetriebe befinden sich in ganz Deutschland und in Nachbarländern. Daher geht eine besondere Gefahr durch das Reisegewerbe mit ggf. gravierenden Folgen für weite Regionen aus. Aufgrund der Jahreszeit mit erheblichem Vogelzug sind weiterhin Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Gefahr notwendig.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens auch weiterhin erforderlich, die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Der zeitlich befristete Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderte Untersuchung dient auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.01.2022 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler führte dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer II.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung lässt der Schutz aller Geflügelbestände vor den Gefahren einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest, insbesondere den möglichen immensen wirtschaftlichen Schäden, nicht zu, dass durch Erhebung einer Klage die Durchführung der angeordneten Untersuchungen bis zur Rechtskraft dieses Bescheids unterbleibt und damit eine mögliche Verschleppung der Tierseuche begünstigt wird oder unerkannt bleibt.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Geflügelhändlerinnen und -händler gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen ist es erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich. Das Interesse der Geflügelhändlerinnen und -händler an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer III:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des

Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
 - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
 - Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –